# Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG)

## gültig ab 29.07.2009

**Herausgeber:** **Vogtlandbahn-GmbH, Ohmstraße 2, 08496 Neumark**

## § 1 Anwendung dieser Bedingungen

Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den ALEX- und VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH gelten:

1. die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)
2. die nachfolgenden Beförderungsbestimmungen in den §§ 2 bis 13
3. die nachfolgenden Tarifbestimmungen in den §§ 20 bis 31

Diese Tarif- und Beförderungsbestimmungen gelten nicht für Fahrten in ALEX- und VBG-Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die Vogtlandbahn-GmbH mit ihren Produkten ALEX- und VBG-Züge aktiv integriert ist, stattfinden. Für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend.

## § 2 Geltungsbereich

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den ALEX- und VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH. ALEX-Züge sind in den Fahrplänen der Vogtlandbahn-GmbH mit der Produktbezeichnung „ALX" und einer Zugnummer, VBG-Züge sind in den Fahrplänen der Vogtlandbahn-GmbH mit der Produktbezeichnung „VBG" und einer Zugnummer veröffentlicht.
2. Das Hausrecht in den ALEX- und VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal wahrgenommen.
3. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge der ALEX- bzw. VBG-Züge diese Tarif- und Beförderungsbestimmungen an.
4. Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit dem befördernden Unternehmen Vogtlandbahn-GmbH, wenn sie ihren Fahrschein bei einem anderen Verkehrsunternehmen, mit dem die sich die Vogtlandbahn-GmbH in einer Tarifgemeinschaft befindet, bezogen haben.

## § 3 Anspruch auf Beförderung

1. Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
   (1) den geltenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Vogtlandbahn-GmbH sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
   (2) die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
   (3) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der Vogtlandbahn-GmbH nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.
2. Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

## § 4 Verhaltenspflichten der Reisenden

1. Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Abteile bzw. Plätze für Kleinkinder bzw. schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen frei zu machen. In den Zügen besteht Rauchverbot. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

3. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstoß gegen das Rauchverbot gemäß 1. werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 5 € bei sofortiger Zahlung bzw. 20 € bei nachträglicher Zahlung, weitere Ansprüche bleiben unberührt.
4. Wer mißbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200 € zu zahlen.
5. Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung die ihm obliegenden Verhaltenspflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

## § 5 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Beförderungsentgelte und Fahrkartenarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
2. Fahrkarten für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH können

   (1) an den durch die Vogtlandbahn-GmbH eingerichteten Verkaufsstellen (KundenCenter, Agenturen, stationäre Fahrscheinautomaten),

   (2) in den ALEX-Zügen beim Zugbegleitpersonal,

   (3) in den VBG-Zügen am Fahrscheinautomaten

   erworben werden. In KundenCentern, Agenturen und beim ALEX-Zugbegleitpersonal können Fahrkarten frühestens zwei Monate vor ihrem bzw. ihrem ersten Geltungstag erworben werden, in Ausnahmefällen, z.B. bei einem bevorstehenden Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden. An Fahrscheinautomaten können Fahrkarten nur am bzw. am ersten Geltungstag erworben werden. Die Bezahlung an Fahrscheinautomaten ist mit 5-, 10- und 50-Eurocent-Münzen, mit 1- und 2-Euro-Münzen sowie mit 5-, 10- und 20-Euro-Banknoten möglich, 50-Euro-Banknoten werden nur akzeptiert, sofern der Preis der zu erwerbenden Fahrkarte mindestens 24 Euro beträgt. An Fahrscheinautomaten werden nur Fahrkarten bis zu einem Preis von maximal 200 Euro ausgegeben. Die für die Bezahlung am Fahrscheinautomat zu verwendenden Münzen und Banknoten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Jahreskarten gemäß § 24 sowie Schüler-Jahreskarten gemäß § 25 können nur im Wege des Bestellverfahrens beim KundenCenter erworben werden. Darüber hinaus können Jahreskarten mit sofortiger Zahlung des Jahresbetrages beim erstmaligen Kauf der Jahreskarte gemäß § 24 2.1. (1) auch bei Agenturen erworben werden.
3. Reisende, die bei Fahrtantritt noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind, müssen diese sofort und unaufgefordert nach Fahrtantritt im Zug erwerben. In VBG-Zügen erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gemäß 2. am Fahrscheinautomat im Zug. Ist dies aus Gründen, die der Reisende nicht zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. technischer Defekt des Fahrscheinautomaten), so muss die Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert spätestens beim Erreichen der nächsten Haltestation des Zuges beim Zugbegleiter bzw. wenn kein Zugbegleiter im Zug ist, beim Triebfahrzeugführer erworben werden. In ALEX-Zügen erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gemäß 2. im alex-treff-Wagen (Bistro-Wagen) beim Zugbegleitpersonal. Verkehren ALEX-Züge ohne alex-treff-Wagen, verkauft das Zugbegleitpersonal dem Reisenden die Fahrkarte an seinem Platz.
4. Ist der Reisende im Besitz einer zu entwertenden Fahrkarte, so muss diese beim Betreten des Zuges

   (4) in VBG-Zügen an dem im Zug befindlichen Entwerter durch den Reisenden selbst

   (5) in ALEX-Zügen durch das Zugbegleitpersonal mittels Entwerterzange

   entwertet werden. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
5. Fahrkarten mit Ausnahme von Zeitkarten gemäß §§ 24 und 25 und Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 29 gelten am aufgedruckten Geltungstag bzw. am Tag der Entwertung jeweils bis zum Folgetag 3.00 Uhr zur einmaligen Fahrt vom Abgangs- zum Zielbahnhof, bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt zusätzlich auch zur Rückfahrt vom Zielbahnhof zum Abgangsbahnhof. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich. Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt werden nach Antritt der Rückfahrt für die Hinfahrt ungültig.

6. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Zuges als beendet.
7. Kommt der Reisende seinen Pflichten gemäß 2., 3., 4. und 6. trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 8 bleibt unberührt.
8. Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

## § 6 Wagenklassen

1. Sämtliche ALEX- und VBG-Züge sind mit Fahrzeugen der 2. Klasse ausgestattet. Inwieweit ALEX- und VBG-Züge mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugbereichen der 1. Klasse ausgestattet sind, ergibt sich aus den Fahrplänen der Vogtlandbahn-GmbH.
2. Fahrzeuge bzw. Fahrzeugbereiche der 1. Klasse dürfen nur mit Fahrkarten für die 1. Klasse genutzt werden.
3. Wünscht ein Reisender mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die Beförderung in der 1. Klasse, so kann er für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken je Einzelfahrt eine Übergangsfahrkarte erwerben. Der Preis der Übergangsfahrkarte ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Normalpreis 1. Klasse und dem Normalpreis 2. Klasse für die betreffende Strecke, die er in der 1. Klasse zurücklegen möchte. Für bestimmte Fahrkartenarten kann der Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen werden.
4. Bei gemeinsam reisenden Personen kann der Übergang in die 1. Klasse nur durch sämtliche gemeinsam reisende Personen erfolgen.
5. Ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25 / BahnCard 50) kann auch für die Übergangsfahrkarte in Anspruch genommen werden, sofern der Reisende im Besitz einer BahnCard für die 1. Klasse (BahnCard 25 First / BahnCard 50 First) ist. Ist der Reisende im Besitz einer BahnCard (BahnCard 25 / BahnCard 50) nur für die 2. Klasse, so ergibt sich der Preis für die Übergangsfahrkarte aus der Differenz zwischen dem Normalpreis für die 1. Klasse und dem Normalpreis mit BahnCard-Rabatt für die 2. Klasse.

## § 7 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
   (1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
   (2) beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
   (3) eigenmächtig geändert sind,
   (4) von Nichtberechtigten benutzt werden,
   (5) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
   (6) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
3. Die Einziehung der Fahrkarte wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

## § 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
   (1) nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist,

(2) sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Kontrolle nicht vorzeigt,

(3) eine / einen zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder Personenausweis nicht vorzeigt,

(4) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich gemäß § 5 Abs. 4. entwertet hat, sofern eine Entwertung gemäß den Tarifbestimmungen erforderlich ist,

(5) für mitgeführte Tiere bzw. Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen gemäß (1), (4) und (5) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat (z.B. technischer Defekt des Fahrscheinautomaten im Zug bzw. des Fahrscheinentwerters im Zug).

2. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch 40 €.

3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an die Vogtlandbahn-GmbH zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 7,00 € erhoben.

4. Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich in den Fällen von 1. (2) und 1. (3) auf 7 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei der Verwaltung der Vogtlandbahn-GmbH seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitfahrkarte bzw. die / den zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder Personenausweis vorlegt.

## § 9 Erstattung von Fahrpreisen

1. Fahrkarten zum Normalpreis, zum Normalpreis mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Fahrrädern und Hunden werden vor dem Geltungstag unentgeltlich erstattet.

2. Ab dem Geltungstag wird bei Fahrkarten zum Normalpreis, zum Normalpreis mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Hunden, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurden, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis bzw. ermäßigten Normalpreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 € bei der Verwaltung der Vogtlandbahn-GmbH erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder Teilnutzung des Fahrkarte ist der Reisende.

3. Regelungen zur Erstattung anderer als unter 1. und 2. genannter Fahrkartenarten sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen dieser Fahrkartenarten (§§ 23 bis 25) festgelegt.

4. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

   (1) bei Ausschluß von der Beförderung

   (2) bei gemäß § 7 1. als ungültig eingezogenen Fahrkarten,

   (3) bei Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 29.

## § 10 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

## § 11 Mitnahme von Sachen

1. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden können.

2. Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

   (1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

   (2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können,

   (3) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

3. Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können.

4. Die Mitnahme von Fahrrädern ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf

   (1) zweirädrige einsitzige Fahrräder,

   (2) zusammengeklappte Fahrradanhänger und

   (3) Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor

   beschränkt. Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Fahrräder dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen und in Traglastbereichen mit Klappsitzen untergebracht werden. Durch die Mitnahme von Fahrrädern dürfen Ordnung und Sicherheit des Bahnbetriebs nicht gefährdet sowie andere Reisende nicht gefährdet bzw. belästigt werden.

5. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

## § 12 Mitnahme von Tieren

1. Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.

2. Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde sind Fahrscheine gemäß der Tarifbestimmungen § 26 zu lösen.

3. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

4. Blindenführhunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.

## § 13 Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

Die Regelungen zu den Fahrgastrechten im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen enthält die Anlage zu § 13.

## §§ 14 - 19 bleibt frei

## § 20 Normalpreis

1. Der Normalpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung zwischen Abgangs- und Zielbahnhof entfernungsabhängige Entgelt gemäß Preistabelle.

2. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt werden die Fahrpreise für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.

## § 21 Normalpreis mit Kinderermäßigung

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.

2. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Normalpreis (gemäß § 20) bzw. Fahrkarten zum Normalpreis mit BahnCard-Rabatt (gemäß § 22) erworben wurden und die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternteils vermerkt ist.

3. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre ohne Begleitung gemäß 2. werden zum halben Normalpreis befördert (Normalpreis mit Kinderermäßigung).

4. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre zahlen - auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternteils oder deren Lebenspartner - den halben GruppenPreis gemäß § 23.

## § 22 Normalpreis mit BahnCard-Rabatt

1. Inhaber der BahnCard 25 bzw. der BahnCard 50 der Deutschen Bahn AG erhalten auf den Normalpreis zusätzlich den für die BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 durch die Deutsche Bahn AG festgesetzten Rabatt.

2. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard.

## § 23 GruppenPreise

1. GruppenPreise können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten von gemeinsam reisenden Personen mit mindestens sechs zahlenden Erwachsenen in Anspruch genommen werden. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei wie ½ Erwachsener.

2. GruppenPreise sind gegenüber dem Normalpreis um 50% pro Person ermäßigt.

3. Fahrkarten zum GruppenPreis können nur im Vorverkauf erworben werden, es erfolgt kein Verkauf im Zug und an Fahrscheinautomaten.

4. Zu Gruppenreisen können einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.

5. Gruppenreisen mit Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern müssen mindestens 7 Tage vor dem Reisetag mittels Bestellschein angemeldet werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum GruppenPreis.

6. Für bestimmte Züge kann die Nutzung mit Fahrkarten zu GruppenPreisen aus Kapazitätsgründen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.

7. Bei Fahrkarten zum GruppenPreis ist der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten bis 3 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts von 15 € möglich. Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer beträgt das Entgelt 5,00 € je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch maximal 15 €. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist jedoch nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleibenden Teilnehmer nicht berührt wird. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung von Fahrkarten zu GruppenPreisen ausgeschlossen.

## § 24 Strecken-Zeitkarten

### 1. Geltungsumfang

1.1. Strecken-Zeitkarten berechtigen den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf der (den) in der Fahrkarte angegebenen Strecke(n).

1.2. Strecken-Zeitkarten werden als
(1) persönliche oder übertragbare Jahreskarten für die Dauer eines Jahres
(2) übertragbare Monatskarten für die Dauer eines Monats
(3) übertragbare Wochenkarten für die Dauer einer Woche
ausgestellt. Sie gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktag.

1.3. Jahreskarten mit jeweils einmaliger Zahlung des Jahresbetrages (siehe 2.) sowie Monats- und Wochenkarten werden mit gleitender Geltungsdauer ausgestellt. Jahreskarten mit jeweils monatlicher Zahlung im Lastschriftverfahren werden mit Geltungsbeginn zu einem Monatsersten ausgestellt.

1.4. Strecken-Zeitkarten können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen.

1.5. Eine Übertragung von Strecken-Zeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Persönliche Jahreskarten können nicht übertragen werden.

1.6. Persönliche Jahreskarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden und zusätzlich ein Passbild des Inhabers mit der Karte fest verklebt ist.

1.7. Die Jahreskarte besteht aus der Stammkarte und der jeweiligen Wertmarke für einen befristeten Geltungszeitraum. Der Reisende muss bei der Fahrt die Stammkarte und die jeweils gültige Wertmarke mit sich führen und diese bei Fahrscheinkontrollen vorzeigen.

1.8. Eine Strecken-Zeitkarte, die als Jahreskarte oder Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Personen an Samstagen.

### 2. Erwerb von Jahreskarten

2.1. Eine Jahreskarte kann
(1) mit sofortiger Zahlung des Jahresbetrages beim erstmaligen Kauf der Jahreskarte
(2) mit einmaliger Zahlung des Jahresbetrages im Lastschriftverfahren
(3) mit monatlicher Zahlung des Monatsbetrages im Lastschriftverfahren
erworben werden.
Für eine Jahreskarte kann das Entgelt als Gesamtbetrag oder als Monatsbetrag für jeden Monat gezahlt werden; die monatliche Zahlung sowie die Einmalzahlungen für die Folgejahre sind nur im Wege des Lastschriftverfahrens (Abonnement) möglich. Der Reisende erhält nach erfolgter Zahlung bzw. Abbuchung im Lastschriftverfahren die Wertmarke(n) gemäß 1.7..

2.2. Jahreskarten mit jährlicher oder monatlicher Zahlung im Lastschriftverfahren werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim KundenCenter unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein.

2.3. Eine Jahreskarte gilt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Geltungsjahres gekündigt wird. Rechtzeitig vor Ablauf der alten Jahreskarte wird die neue Stammkarte der Jahreskarte mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem KundenCenter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.4. Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird die Vogtlandbahn-GmbH dies dem Jahreskarten-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Jahreskarten-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem KundenCenter zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Jahreskarten-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird die Vogtlandbahn-GmbH in ihrer Mitteilung den Jahreskarten-Inhaber jeweils hinweisen.

2.5. Kündigungen von Jahreskarten bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung wird erst mit Eingang der Jahreskarte beim KundenCenter per Einschreiben wirksam. Die Zusendung der Jahreskarte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Wird die Jahreskarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.

## 3. Preise

3.1. Die Preise der Strecken-Zeitkarten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

3.2. Wird eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der Preisberechnung die längstmögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Soll eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben werden, muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn eine Bestellung beim KundenCenter eingehen.

3.3. Auf Strecken-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

## 4. Erstattung und Umtausch, Verlust

4.1. Strecken-Zeitkarten können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich umgetauscht oder erstattet werden.

4.2. Der Umtausch einer Jahreskarte ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Jahreskarte unter Änderung der Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das KundenCenter. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 EUR erhoben.

4.3. Jahreskarten können während der ersten 10 Monate des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gemäß 2.5. gekündigt werden. Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Gesamtpreis einzelner Monatskarten nacherhoben. Wurde das Entgelt der Jahreskarte vom Reisenden als Gesamtbetrag bereits gezahlt, wird die Differenz zur Summe der einzelnen Monatskartenpreise und dem Teil des Preises des noch nicht abgelaufenen Geltungszeitraums der Jahreskarte miteinander aufgerechnet; ein Mehrbetrag wird erstattet.

4.4. Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 EUR nur bei einer persönlichen Jahreskarte möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem KundenCenter nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (bei Bezahlung der Jahreskarte mit jährlicher Einmalzahlung) bzw. 1/30 (bei monatlicher Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim KundenCenter vorliegen, andern-

falls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden.

4.5. Für eine abhanden gekommene Stammkarte zur Jahreskarte wird einmalig gegen ein Entgelt in Höhe von 30 EUR eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das KundenCenter ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß 2.5. vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, sofern nicht eine Kündigung gemäß 2.4. vorliegt. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim KundenCenter zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich an das KundenCenter zurückzugeben. Abhanden gekommene Wertmarken werden nicht ersetzt.

4.6. Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Strecken-Zeitkarten ausgeschlossen.

## § 25 Schüler-Zeitkarten

### 1. Geltungsumfang

1.1. Schüler-Zeitkarten berechtigen den in ihnen bezeichneten Inhaber (persönliche Schüler-Zeitkarte) innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf der (den) in der Fahrkarte angegebenen Strecke(n).

1.2. Schüler-Zeitkarten können von Schülern, Studenten und sonstigen Personen gemäß Anlage zu § 25 für Fahrten von und zum Ausbildungsort in Anspruch genommen werden. Sie werden nur für die 2. Wagenklasse und nur für Strecken bis 400 km ausgegeben.

1.3. Bei Reisenden ab 15 Jahren sind Schüler-Zeitkarten nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen Berechtigungskarte gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schüler-Zeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt längstens ein Jahr und ist bei Fahrscheinkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

1.4. Schüler-Zeitkarten werden als
(1) Jahreskarten im Abonnement für die Dauer eines Jahres
(2) Monatskarten für die Dauer eines Monats
(3) Wochenkarten für die Dauer einer Woche
ausgestellt. Schüler-Jahreskarten werden mit Geltungsbeginn zu einem Monatsersten, Schüler-Monatskarten für einen Kalendermonat und Schüler-Wochenkarten für eine Kalenderwoche ausgestellt. Schüler-Zeitkarten gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktag.

1.5. Schüler-Zeitkarten können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen.

1.6. Schüler-Zeitkarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden.

1.7. Die Schüler-Jahreskarte besteht aus der Stammkarte und der jeweiligen Wertmarke für einen befristeten Geltungszeitraum. Der Reisende muss bei der Fahrt die Stammkarte und die jeweils gültige Wertmarke mit sich führen und diese bei Fahrscheinkontrollen vorzeigen.

### 2. Erwerb von Schüler-Jahreskarten

2.1. Eine Schüler-Jahreskarte kann mit monatlicher Zahlung des Monatsbetrages im Lastschriftverfahren erworben werden. Der Reisende erhält nach erfolgter Abbuchung im Lastschriftverfahren die Wertmarke gemäß 1.7..

2.2. Schüler-Jahreskarten werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim KundenCenter unter Verwendung

des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Reisende ab 15 Jahren müssen der Bestellung eine Kopie der unter 1.3. genannten Berechtigungskarte beifügen, die noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss.

2.4. Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird die Vogtlandbahn-GmbH dies dem Schüler-Jahreskarten-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Schüler-Jahreskarten-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem KundenCenter zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Schüler-Jahreskarten-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird die Vogtlandbahn-GmbH in ihrer Mitteilung den Schüler-Jahreskarten-Inhaber jeweils hinweisen.

2.5. Kündigungen von Schüler-Jahreskarten bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung wird erst mit Eingang der Schüler-Jahreskarte beim KundenCenter per Einschreiben wirksam. Wird die Schüler-Jahreskarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.

2.6. Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schüler-Jahreskarten in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

## 3. Preise

3.1. Die Preise der Schüler-Zeitkarten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

3.2. Wird eine Schüler-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der Preisberechnung die längstmögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Soll eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben werden, muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn eine Bestellung beim KundenCenter eingehen.

3.3. Auf Schüler-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

## 4. Erstattung und Umtausch, Verlust

4.1. Schüler-Zeitkarten können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich umgetauscht oder erstattet werden.

4.2. Der Umtausch einer Schüler-Jahreskarte ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Schüler-Jahreskarte unter Änderung des Geltungsbereichs zum Monatsersten eines späteren Monats möglich. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das KundenCenter. Es wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15 EUR erhoben.

4.3. Schüler-Jahreskarten können während der ersten 10 Monate des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gemäß 2.5. gekündigt werden. Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Gesamtpreis einzelner Schüler-Monatskarten nacherhoben.

4.4. Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15 EUR nur bei einer Schüler-Jahreskarte möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem KundenCenter nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten monatlichen Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim KundenCenter vorliegen; andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden.

4.3. Für eine abhanden gekommene Stammkarte zur Schüler-Jahreskarte wird einmalig gegen ein Entgelt in Höhe von 30 EUR eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das KundenCenter ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß 2.5. vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, sofern nicht eine Kündigung gemäß 2.4. vorliegt. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim KundenCenter zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich an das KundenCenter zurückzugeben. Abhanden gekommene Wertmarken werden nicht ersetzt.

4.4. Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Schüler-Zeitkarten ausgeschlossen.

## § 26 Fahrkarten zur Mitnahme von Fahrrädern und Hunden

1. Reisende, die gemäß § 11 Abs. 4. ein Fahrrad mitnehmen, müssen eine Fahrradkarte erwerben. Fahrradkarten werden als relationslose Tageskarten zum Festpreis gemäß Preistabelle ausgegeben.

2. Sofern vertragliche Vereinbarungen zur kostenfreien Fahrradmitnahme in ALEX- bzw. VBG-Zügen zwischen der Vogtlandbahn-GmbH und ihren Auftraggebern bzw. Gebietskörperschaften für bestimmte Stecken bestehen, entfällt für den Reisenden die Pflicht gemäß 1. zum Erwerb einer Fahrradkarte für die Mitnahme von Fahrrädern auf diesen Strecken.

3. Für Hunde, die von Reisenden gemäß § 12 Abs. 2. mitgenommen werden, sind Fahrkarten zum halben Normalpreis gemäß Preistabelle zu lösen.

## § 27 Fahrvergünstigungen für Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende

1. Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden

   (1) Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis,

   (2) Wehrübende, deren Wehrübung mindestens 12 Tage dauert, bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis,

   (3) Zivildienstleistende bei Vorlage des Dienstausweises nach dem Muster des Bundesamtes für Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass

   auf der im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis zuletzt eingetragenen und von der Dienststelle bestätigten Verbindung kostenlos befördert.

2. Die unter 1. genannten Personen mit Ausnahme von Wehrübenden erhalten bei Vorlage der unter 1. genannten Berechtigungs- und Dienstausweise für Urlaubsfahrten Fahrkarten zum Normalpreis mit BahnCard 25-Rabatt gemäß § 22, ohne dass sie im Besitz einer BahnCard 25 sind. Der Anspruch auf die Ermäßigung besteht nur bei Vorlage der unter 1. genannten Ausweise bei Fahrscheinkontrollen.

## § 28 Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen

1. Die Vogtlandbahn-GmbH kann folgenden Personengruppen Fahrvergünstigungen einräumen:

   (1) Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen,

   (2) Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen,

   (3) natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen,

(4) Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.

2. Polizeibeamte, Beamte der Bundespolizei und Zollvollzugsbedienstete werden in der 2. Klasse unentgeltlich befördert, sofern sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Als Gegenleistung sind sie verpflichtet, sich für die Ordnung und Sicherheit in den Zügen einzusetzen. Sie haben sich bei Fahrtantritt in ALEX-Zügen beim Zugbegleitpersonal bzw. in VBG-Zügen beim Triebfahrzeugführer zu melden und sind für diese direkte Ansprechpartner.

## § 29 Tarifsonderangebote

In Ergänzung zu den oben genannten Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil der Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH.

## § 30 Anerkennung von Fahrscheinen der Deutschen Bahn AG

1. Auf Strecken, die von ALEX- bzw. VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH und Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG im Personenverkehr ständig im Parallelverkehr bedient werden, werden Fahrscheine der Deutschen Bahn AG für Züge der Produktklasse C nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG in ALEX- bzw. VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH anerkannt, sofern diese Fahrscheine auf diesen Strecken gemäß des Tarifs der Deutschen Bahn AG gültig sind.

2. Auf Strecken, die von ALEX- bzw. VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH, nicht aber von Zügen der Deutschen Bahn AG ständig im Personenverkehr bedient werden, gelten Fahrscheine der Deutschen Bahn AG gemäß der "Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland – NE-Blatt 590" in den Zügen der VBG.

## § 31 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Vogtlandbahn-GmbH. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

**<u>Anlagen:</u>**

- Anlage zu § 13: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen
- Anlage zu § 25: Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH in Anspruch zu nehmen

**Anlage zu § 13**

**der**

**Tarif- und Beförderungsbestimmungen**
**für die ALEX- und VBG-Züge**
**der Vogtlandbahn-GmbH**
**gültig ab 29.07.2009**

# Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

## 1. Geltungsbereich

### 1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Vogtlandbahn-GmbH (ALEX- und VBG-Züge) für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Für Fahrkarten des Schienenpersonenfernverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Fernverkehrsunternehmens.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (z.B. Straßen- und U-Bahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Schiffe etc.). Diese Fahrgast-rechte gelten auch in VBG-Zügen auf dem Streckenabschnitt Zwickau (Sachs) Hbf – Zwickau Zentrum.

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des SPNV, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

### 1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag.

Ein Beförderungsvertrag kann sich auf einen oder mehrere vertragliche Beförderer im Eisenbahnverkehr (Beförderer) beziehen. Enthält ein Beförderungsvertrag mehrere unterschiedliche vertragliche Beförderer hintereinander, werden diese als „aufeinander folgende Beförderer" bezeichnet. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze entspricht ein Fahrausweis einem Beförderungsvertrag.

Soweit besonders geregelt, verkörpern mehrere Fahrausweise einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort für dieselbe Fahrt ausgestellt sind und sofern sie

(1) in einem hierfür vorgesehenen Umschlag oder einer Fahrausweistasche zusammengefügt,

(2) dauerhaft zusammengeheftet sind,

(3) alphanumerisch verkettet sind,

(4) nur einen Gesamtpreis angeben, oder

(5) in anderer Weise aufgrund einer Regelung in Besonderen Beförderungsbedingungen miteinander verbunden sind.

Soweit besonders geregelt, kann ein einziger Fahrausweis auch mehrere selbständige Beförderungsverträge dokumentieren. Dies ist insbesondere der Fall bei Fahrausweisen, die neben der Benutzung von Eisenbahnen aufgrund dieser Beförderungsbedingungen auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließen, z.B. im Bereich von Verkehrsverbünden.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn, U-Bahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahn-beförderungsvertrages.

In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Preis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.

Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080" angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Internetseite www.DieBefoerderer.de feststellen, welches Eisenbahnunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt und also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gem. Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette" des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen" bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr - Zielstation im Eisenbahnverkehr).

### 1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt mit einem ALEX- bzw. VBG-Zug der Vogtlandbahn-GmbH und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

## 2. Haftungsbefreiende Sachverhalte

### 2.1 Betriebsfremde Umstände, Verschulden des Reisenden und Verhalten Dritter

Der vertragliche Beförderer ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

(1) außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;

(2) Verschulden des Reisenden;

(3) Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

## 2.2 Infrastrukturbetreiber und andere Eisenbahnverkehrsunternehmen

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, sowie ein anderes EVU, das dieselbe Infrastruktur benutzt, gelten nicht als Dritte.

# 3. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

## 3.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

(1) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen

(2) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen

(3) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen

(4) verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien

## 3.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

# 4. Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

## 4.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seinen Zielort schnellstmöglich zu erreichen:

(1) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit

(2) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

(3) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit

(4) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt gemäß (2) und (4) kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seines Zielortes als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

## 4.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Reisenden um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind Fahrausweise mit einer Ermäßigung von mehr als 50% gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis des Tarifs desjenigen Eisenbahnverkehrsunternehmens, das der Kunde ursprünglich nutzen wollte (z.B. Schönes-Wochenende-Ticket, Länder-Tickets). Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt können auch Fahrausweise sein, die auf Basis des Tarifs eines Verkehrsverbundes oder eines anderen ÖPNV-Tarifs ausgegeben werden und in Eisenbahnzügen gelten. Ob es sich bei einem Angebot um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt handelt, ist im Tarif des jeweiligen Angebotes geregelt.

## 4.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Reisende, die gemäß 4.2 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungs-vertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

## 4.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages gemäß 4.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

## 4.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht gemäß 4.4 Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

## 4.6 Haftungsbefreiung der Eisenbahnen bei alternativer Verkehrsmittelnutzung

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel gemäß 4.4 und 4.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß 2.1 vorliegt und die Eisenbahn im Fall von 2.1 (1) oder (3) die Reisenden über die Ursache rechtzeitig unterrichtet hat oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter 3.1 dargestellten Wege.

# 5. Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

## 5.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

(1) auf Erstattung, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (siehe 6.) oder

(2) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dabei mindestens 60 Minuten verspätet an Zielbahnhof angekommen ist (siehe 7.)

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

## 5.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind Fahrausweise, die von einer Eisenbahn oder einem von ihr beauftragten „Fahrkartenverkäufer" im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn verkauft wurden. „Fahrkartenverkäufer" im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 ist jeder Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten verkauft.

## 5.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von 5.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das Servicecenter Fahrgastrechte der EVU können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn ein Fahrausweis für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten (z.B. Schönes-Wochenende-Ticket, Länder-Tickets) erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte" der EVU, soweit in 11.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

## 5.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen, ausgenommen bei der Mobility BahnCard 100 und der Mobility BahnCard 100 First.

## 5.5 Definition „Zeitfahrkarten"

Eine "Zeitfahrkarte" im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Darunter fallen neben den Strecken- und Schülerzeitkarten sowie Netz- oder Teilnetzkarten auch Fahrausweise mit einer Geltungsdauer von weniger als sieben Tagen, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis 3.00 Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

## 6. Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

### 6.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung gemäß 4. hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

(1) für die nicht durchfahrene Strecke oder

(2) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder

(3) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

### 6.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

(1) bei Nichtantritt der Reise durch das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat

(2) bei Abbruch der Reise auf Antrag durch das Servicecenter Fahrgastrechte

## 7. Fahrpreisentschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

### 7.1 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreis-entschädigung, wenn er aufgrund Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem resultierenden Anschlussversäumnis zwischen der auf seiner Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielstation eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

### 7.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises

(1) ab 60 Minuten: 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

(2) ab 120 Minuten: 50% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

## 7.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreisentschädigung erfolgt gem. 7.2 (1) und (2) entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis - bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

## 7.4 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreisentschädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von unter 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

## 7.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrkarten des SPNV (außer Fahrrad-Zeitkarten):

(1) 1,50 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse

(2) 2,25 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungs-forderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten sowie Zeitfahrkarten mit einer kürzeren Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte.

Für Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsan-sprüche den Betrag von mindestens 4,00 Euro erreicht. Der Tarif eines Angebotes kann für bestimmte Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat eine gesammelte Einreichung der Entschädigungsforderungen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises vorsehen.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt.

Fahrradtageskarten des Nahverkehrs sind Zeitfahrkarten. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag aus seiner Fahrradtageskarte, wenn er am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines eigenen Fahrausweises eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung aus der Fahrradtageskarte beträgt dabei 0,40 Euro je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradtageskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradtageskarte wird zu dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Reisenden selbst addiert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zu-

sammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtageskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

### 7.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder resultierenden Anschlussversäumnissen nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

### 7.7 Ausnahmen von der Fahrpreisentschädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung besteht nicht, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurde oder wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund der Fortsetzung der Reise auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

## 8. Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

### 8.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Reisenden für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusam-menhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbe-freiender Tatbestand gemäß 2.1 vorliegt.

### 8.2 kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

### 8.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

## 8.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es diese zu bescheinigen.

# 9. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

## 9.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

## 9.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Informationen zu fahrzeugge-bundenen oder mobilen Einstiegshilfen der Vogtlandbahn-GmbH sind erhältlich im Internet unter www.vogtlandbahn.de sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 0180-123-123-2 der Vogtlandbahn-GmbH (3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 Cent/Minute).

## 9.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegs-hilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen durch die Vogtlandbahn-GmbH bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei der Service-Rufnummer 0180-123-123-2 der Vogtlandbahn-GmbH (3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 Cent/Minute) erfolgen.
In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen können im Internet über www.vogtlandbahn.de sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 0180-123-123-2 der Vogtlandbahn-GmbH (3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 Cent/Minute) eingeholt werden.

## 9.4 Erstattung / Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen gemäß 5.4.

# 10. Beförderung von Reisegepäck

## 10.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus den Beförderungsbedingungen des bzw. der vertraglichen Beförderer(s).

## 10.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

# 11. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

## 11.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

## 11.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung

Soll ein Fahrpreis gemäß 6. erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer" zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

## 11.3 Anträge auf Fahrpreisentschädigung

Anträge auf eine Fahrpreisentschädigung gemäß 7. aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular" und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

**Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main**
Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem „Fahrgastrechte-Formular" und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweisen, Belege etc.) eingereicht werden.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Reisenden noch benötigt werden (z.B. Strecken- / Schülerzeitkarte, Mobility BahnCard 100). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.
Bei Erstattungen gemäß 4.2, 4.4 und 4.5 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

## 11.4 Wahl der Art einer Erstattung / Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Reisenden per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gemäß 7.2 und 7.3 erfolgen. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers eines personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

## 11.5 Informationen zu den Fahrgastrechten und Fahrgastrechte-Formular im Internet

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.vogtlandbahn.de und www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular" als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

## 11.6 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und dem dazugehörigen Originalfahrausweis bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und des Fahrausweises bzw. einer Fahrausweiskopie beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet. Entschädigungen für Zeitkarten der Produktklassen ICE und IC/EC sowie die Mobility BahnCard 100 nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG werden ausschließlich beim Service Center

Fahrgastrechte bearbeitet. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

## 12. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

### 12.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

### 12.2 nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern" gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

**Anlage zu § 25**

der

**Tarif- und Beförderungsbestimmungen**

**für die ALEX- und VBG-Züge**

**der Vogtlandbahn-GmbH**

**GÜLTIG AB 29.07.2009**

**Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH in Anspruch zu nehmen**

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
   - allgemeinbildender Schulen,
   - berufsbildender Schulen,
   - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
   - Hochschulen, Akademien

   mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schülerzeitkarte auch noch bis zu 1 1/2 Jahren nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden.

# Tarifsonderangebot: Hopper-Ticket

Datum: 11.11.2010

Ab 12.12.2010 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrscheine als „**Hopper-Ticket**" zum Festpreis bis zu einer Tarifentfernung von 50 km ausgegeben.

## 1. Berechtigte

Das Hopper-Ticket kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es gilt für jeweils eine Person.

## 2. Geltungsbereich

Das Hopper-Ticket gilt in den ALEX- und VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH auf folgenden Strecken für Verbindungen bis zu 50 km zwischen Abgangs- und Zielbahnhof:

- Gera – Greiz – Greiz-Dölau
- Adorf (Vogtl) – Bad Brambach – Vojtanov (Grenze)
- Hof – Weiden – Schwandorf
- Hof – Feilitzsch
- Marktredwitz – Schirnding - Cheb (Grenze)

Das Hopper-Ticket gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

Das Hopper-Ticket gilt nicht für Fahrten in ALEX- und VBG-Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die Vogtlandbahn-GmbH aktiv integriert ist, stattfinden.

## 3. Geltungsdauer

Das Hopper-Ticket gilt an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag für eine Hin- und Rückfahrt zwischen Abgangs- und Zielbahnhof, und zwar zu folgenden Zeiten:

- montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis zum Folgetag 3.00 Uhr,
- samstags und sonntags jeweils von 0.00 Uhr bis zum Folgetag 3.00 Uhr,
- an Feiertagen jeweils von 0.00 Uhr bis zum Folgetag 3.00 Uhr, sofern am Ort des Abgangsbahnhofes und am Ort des Zielbahnhofes am Geltungstag Feiertag ist.

Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

## 4. Fahrscheine, Preise, Verkauf

Der Festpreis des Hopper-Tickets beträgt 7,00 EUR.
Weitere Fahrpreisermäßigungen (z. B. für Kinder) werden nicht gewährt.
Die Fahrscheine werden innerhalb des Geltungsbereichs am Abgangsort

- von Agenturen
- an stationären und mobilen Fahrscheinautomaten,

ausgegeben.

Im Anschluss an ein vorhandenes Hopper-Ticket werden keine weiteren Hopper-Tickets ausgegeben.

## 5. Rückgabe, Umtausch, Erstattung

Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter Hopper-Tickets sind nicht möglich.
Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

Beim Hopper-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage zu § 13 4.2 der Tarif- und Beförderungs-bestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage zu § 13 4.2 TBB-ALEX-VBG nicht.

Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG).

# Tarifsonderangebot: Elstertalbahn-Ticket

Datum: 20.07.2009

Ab 29.07.2009 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrscheine als „**Elstertalbahn-Ticket**" zum Festpreis verkauft.

## 1. Berechtigte

Das Elstertalbahn-Ticket kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es gilt für jeweils eine Person.

## 2. Geltungsbereich

Das Elstertalbahn-Ticket gilt in den VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf der Strecke

- Gera Hbf – Greiz – Weischlitz

Das Elstertalbahn-Ticket gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.
Das Elstertalbahn-Ticket gilt nicht für Fahrten in VBG-Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die Vogtlandbahn-GmbH aktiv integriert ist, stattfinden.

## 3. Geltungsdauer

Das Elstertalbahn-Ticket gilt an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- montags bis freitags jeweils von 8.00 Uhr bis zum Folgetag 3.00 Uhr,
- samstags, sonntags sowie an in den beiden gesamten Freistaaten Sachsen und Thüringen geltenden gesetzlichen Feiertagen jeweils von 0.00 Uhr bis zum Folgetag 3.00 Uhr.

Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

## 4. Fahrscheine, Preise, Verkauf

Der Festpreis des Elstertalbahn-Tickets beträgt:

- für Erwachsene: 7,00 EUR
- für Kinder (6 – 14 Jahre): 4,50 EUR

Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
Die Fahrscheine werden innerhalb des Geltungsbereichs am Abgangsort

- von Agenturen
- an stationären und mobilen Fahrscheinautomaten

ausgegeben.

## 5. Rückgabe, Umtausch, Erstattung

Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter Elstertalbahn-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

Beim Elstertalbahn-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungs-entgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage zu § 13 4.2 der Tarif- und Be-förderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage zu § 13 4.2 TBB-ALEX-VBG nicht.

Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG).

# Tarifsonderangebot: VB1-TagesTicket

Datum: 20.07.2009

Ab 29.07.2009 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrscheine als „**VB1-TagesTicket**" zum Festpreis ausgegeben.

## 1. Berechtigte

Das VB1-TagesTicket kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es gilt für jeweils eine Person.

## 2. Geltungsbereich

Das VB1-TagesTicket gilt in den VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH auf folgenden Strecken:

- Zwickau Zentrum – Falkenstein – Klingenthal (Grenze)
- Plauen (Vogtl) ob Bf – Herlasgrün – Falkenstein – Adorf (Vogtl)

Das VB1-TagesTicket gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.
Das VB1-TagesTicket gilt nicht für Fahrten in VBG-Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die Vogtlandbahn-GmbH aktiv integriert ist, stattfinden.

## 3. Geltungsdauer

Das VB1-TagesTicket gilt an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:

- montags bis freitags jeweils von 8.00 Uhr bis zum Folgetag 3.00 Uhr
- samstags, sonntags sowie an im gesamten Freistaat Sachsen geltenden gesetzlichen Feiertagen jeweils von 0.00 Uhr bis zum Folgetag 3.00 Uhr

Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

## 4. Fahrscheine, Preise, Verkauf

Der Festpreis des VB1-TagesTickets beträgt

- für Erwachsene: 7,00 EUR
- für Kinder (6 bis 14 Jahre): 4,50 EUR

Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
Die Fahrscheine werden innerhalb des Geltungsbereichs am Abgangsort

- von Agenturen
- an stationären und mobilen Fahrscheinautomaten,

ausgegeben.

## 5. Rückgabe, Umtausch, Erstattung

Rückgabe, Umtausch und Erstattung nicht benutzter VB1-TagesTickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

Beim VB1-TagesTicket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage zu § 13 4.2 der Tarif- und Be-förderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage zu § 13 4.2 TBB-ALEX-VBG nicht.

Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG).

# Tarifsonderangebote in Kooperation mit VIAMONT a.s.

- VB1-TagesTicket plus Sokolov
- VB1-TagesTicket plus Karlovy Vary

Ab 29.07.2009 bis auf Widerruf werden für grenzüberschreitende Fahrten zwischen Deutschland und Tschechien auf der von der Vogtlandbahn-GmbH und der VIAMONT a.s. in Kooperation gemeinsam bedienten Linie Zwickau Zentrum – Falkenstein – Kraslice – Sokolov – Karlovy Vary in den Nahverkehrszügen (VBG- bzw. VIAMONT-Züge) als Sonderangebot Kombi-Tickets in folgenden Versionen angeboten:

- **VB1-TagesTicket plus Sokolov**
- **VB1-TagesTicket plus Karlovy Vary**

Die oben genannten Kombi-Tickets gelten nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

## 1. Fahrten auf dem Linienabschnitt Klingenthal (Grenze) – Kraslice

Das VB1-TagesTicket der Vogtlandbahn-GmbH wird in den Zügen der VIAMONT auf dem Linienabschnitt Klingenthal (Grenze) – Kraslice ohne Aufpreis anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen der Vogtlandbahn-GmbH zum VB1-TagesTicket und die Beförderungsbestimmungen der VIAMONT.

## 2. Fahrten auf dem Linienabschnitt Kraslice – Sokolov

Mit dem Erwerb des Kombi-Tickets **VB1-TagesTicket plus Sokolov** wird der Geltungsbereich des
VB1-TagesTickets um den Linienabschnitt Klingenthal (Grenze) – Kraslice – Sokolov in den Zügen der VIAMONT erweitert.
Das Kombi-Ticket **VB1-TagesTicket plus Sokolov** wird zu folgenden Preisen angeboten:

- für Erwachsene: 8,50 EUR
- für Kinder (6 – 14 Jahre): 5,30 EUR

Es gelten die Tarifbestimmungen der Vogtlandbahn-GmbH zum VB1-TagesTicket und die Beförderungsbedingungen der VIAMONT.
Der Preis des Kombi-Tickets ergibt sich aus dem Preis des VB1-TagesTickets (Erwachsener: 7,00 EUR /
Kind 6 – 14 Jahre: 4,50 EUR) und dem Preis für die Benutzung des Streckenabschnittes Kraslice – Sokolov
(Erwachsener: 1,50 EUR / Kind 6 – 14 Jahre: 0,80 EUR).

## 3. Fahrten auf dem Linienabschnitt Kraslice – Sokolov – Karlovy Vary

Mit dem Erwerb des Kombi-Tickets **VB1-TagesTicket plus Karlovy Vary** wird der Geltungsbereich des
VB1-TagesTickets um den Linienabschnitt Klingenthal (Grenze) – Kraslice – Sokolov – Karlovy Vary in den Zügen der VIAMONT erweitert.
Das Kombi-Ticket **VB1-TagesTicket plus Karlovy Vary** wird zu folgenden Preisen angeboten:

- für Erwachsene: 10,00 EUR
- für Kinder (6 – 14 Jahre): 6,00 EUR

Es gelten die Tarifbestimmungen der Vogtlandbahn-GmbH zum VB1-TagesTicket und die Beförderungsbedingungen der VIAMONT.
Der Preis des Kombi-Tickets ergibt sich aus dem Preis des VB1-TagesTickets (Erwachsener: 7,00 EUR /
Kind 6 – 14 Jahre: 4,50 EUR) und dem Preis für die Benutzung des Streckenabschnittes Kraslice – Sokolov – Karlovy Vary (Erwachsener: 3,00 EUR / Kind 6 – 14 Jahre: 1,50 EUR).

## 4. Fahrscheinverkauf

Die Kombi-Tickets **VB1-TagesTicket plus Sokolov** sowie **VB1-TagesTicket plus Karlovy Vary** werden bei den Agenturen der Vogtlandbahn-GmbH, an den Fahrscheinautomaten in den VBG-Zügen und an den stationären Fahrscheinautomaten der Vogtlandbahn-GmbH verkauft. Darüber hinaus erhalten Reisende, die nur im Besitz eines VB1-TagesTickets sind, beim Zugbegleiter der VIAMONT zu ihrem VB1-TagesTicket ohne Aufpreis einen Anschlussfahrschein für den jeweils gemäß 2. bzw. 3. gewünschten Streckenabschnitt zu den unter 2. bzw. 3. genannten Preisen für den jeweiligen tschechischen Streckenabschnitt für Züge der VIAMONT.

## 5. Rückgabe, Umtausch, Erstattung

Rückgabe, Umtausch und Erstattung nicht benutzter Kombi-Tickets **VB1-TagesTickets plus Sokolov** bzw. **VB1-TagesTickets plus Karlovy Vary** sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

Bei den Tickets VB1-TagesTicket plus Sokolov und VB1-TagesTicket plus Karlovy Vary handelt es sich um Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrs-ordnung (EVO) sowie Anlage zu § 13 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage zu § 13 4.2 TBB-ALEX-VBG nicht.

Im Übrigen gelten für die o.g. Fahrten innerhalb Deutschland die Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG) sowie innerhalb Tschechiens die Beförderungsbestimmungen der VIAMONT a.s..

# Tarifsonderangebot: EgroNet-Ticket

Datum: 11.11.2010

Ab 01.01.2011 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrscheine als „**Egro-Net-Tagesticket**" zum Festpreis ausgegeben.

## 1. Berechtigte

EgroNet-Tagestickets können von jedermann wie folgt in Anspruch genommen werden:

- Ein einzelnes EgroNet-Tagestickets gilt für jeweils eine Person.
- Zwei EgroNet-Tagestickets in Kombination gelten für 2 Personen und berechtigen zur Mitnahme von maximal 4 Kindern bis einschließlich 14 Jahre. Bei Inanspruchnahme von zwei EgroNet-Tagestickets in Kombination ist die Erweiterung der Anzahl der Personen sowie ein Austausch der Personen, die diese Tickets gemeinsam nutzen, nach Fahrtantritt nicht zulässig.

## 2. Geltungsbereich

EgroNet-Tagestickets gelten in den ALEX- und VBG-Zügen der Vogtlandbahn-GmbH auf folgenden Strecken bzw. Streckenabschnitten:

- Zwickau Zentrum – Falkenstein – Klingenthal (Grenze)
- Zwickau Zentrum – Plauen (V) ob Bf – Adorf (V) – Bad Brambach – Vojtanov (Grenze)
- Hof Hbf – Marktredwitz – Weiden (Oberpf)
- Gera Hbf – Greiz - Weischlitz
- Hof Hbf – Plauen (V) ob Bf – Herlasgrün – Falkenstein – Adorf (V)
- Marktredwitz – Cheb (Grenze)

EgroNet-Tagestickets gelten nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

## 3. Geltungsdauer

EgroNet-Tagestickets gelten an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:

- montags bis freitags jeweils von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 3.00 Uhr,
- samstags und sonntags jeweils von 0.00 Uhr bis zum Folgetag 3.00 Uhr.

## 4. Fahrscheine, Preise, Verkauf

Der Festpreis für ein EgroNet-Tagesticket beträgt 16,00 EUR.
Weitere Fahrpreisermäßigungen (außer den unter 1. genannten) werden nicht gewährt.
Die Fahrscheine werden innerhalb des Geltungsbereichs am Abgangsort

- von Agenturen
- an stationären und mobilen Fahrscheinautomaten,

ausgegeben.

## 5. Rückgabe, Umtausch, Erstattung

Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter EgroNet-Tagestickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

Beim EgroNet-Tagesticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungs-entgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage zu § 13 4.2 der Tarif- und Be-förderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage zu § 13 4.2 TBB-ALEX-VBG nicht.

## 6. Mitnahme von Fahrrädern

Inhaber von EgroNet-Tagestickets können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in den Zügen je Person ein Fahrrad kostenlos mitnehmen. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht bei nicht ausreichenden Platz-kapazitäten nicht.

Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die ALEX- und VBG-Züge der-Vogtlandbahn-GmbH (TBB-ALEX-VBG).